

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bauzeitliche Wasserhaltung für den Neubau des Straßentrogbauwerkes Mariendorf im Zuge des Neubaus der B 481n auf dem Gebiet der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2011 (25.04.01.01-08/05)

Der Beschluss für den Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) 3. Bauabschnitt von Bau-km 5+100 bis Bau-km 7+700 einschließlich des Verknüpfungsbereiches mit der Landesstraße 793 (L 793) - Wolbecker Straße - von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+600 und den Neubau der Bundesstraße 481 (B 481n) von Bau-km 7+700 bis Bau-km 11+340 wurde mit Datum vom 30.09.2011 (Az. 25.04.01.01-08/05) planfestgestellt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant nun die bauzeitliche Wasserhaltung für den Neubau des Straßentrogbauwerkes Mariendorf im Zuge des Neubaus der B 481n.

Die B 481n verläuft in diesem Streckenabschnitt in Nord-Süd-Ausrichtung zwischen dem neuen Knotenpunkt mit der Warendorfer Straße (L 843) und dem Anschluss an den Schiffahrter Damm (L 587). Die geplante Trasse der B 481n kreuzt dabei die vorhandene, zweigleisige und elektrifizierte DB-Strecke 2200 Wanne-Eickel – Bremen in Bau-km 9+569 sowie die Mariendorfer Straße (K 43) in Bau-km 9+830. Teile der Trasse werden auf Grund der o. g. Verkehrswege sowie des Schall-/Lärmschutzes in Tieflage verlegt. Daher wird ein Trogbauwerk am östlichen Rand des Wohngebietes Mariendorf der Stadt Münster errichtet. Es erstreckt sich von Bau-km 9+405 bis Bau-km 10+015 auf einer Länge von 610 m. Das geplante Trogbauwerk weist eine lichte Weite von 14,50 m zwischen den aufgehenden Trogwänden auf. Da die Fahrbahn der B 481n im Planungsbereich bis deutlich unterhalb des Grundwasserspiegels, bis etwa 5,50 m unter der vorhandenen Geländeoberkante, abgesenkt wird, ist hier ein Trogbauwerk vorgesehen, welches die Wasserdichtigkeit sowie die Aufnahme der Erddrucklasten sicherstellt. Der Trog wird in Stahlbetonbauweise ausgeführt und wird gegen Auftrieb gesichert.

Bei einer veranschlagten Bauzeit von zwei Jahren unter aktiver Wasserhaltung ergibt sich eine Gesamtwassermenge von maximal ca. 12,1 Mio. m³. Vor Ableitung des anfallenden Grundwassers über eine Rohrleitung entlang der DB-Strecke in den Dortmund-Ems-Kanal (DEK) wird ein ausreichend groß dimensioniertes Absetzbecken zur Reduzierung von Schwebstoffen vorgeschaltet.

Die DB-Strecke wird als Eisenbahnüberführung (EÜ, BW 53) und die Mariendorfer Straße als Straßenüberführung (SÜ, BW 54) über die in Troglage verlaufende B 481n hinweggeführt. Die beiden Brückenbauwerke EÜ und SÜ werden in gesonderten Teilprojekten erfasst. Die EÜ wurde bereits in 2021 fertiggestellt und befindet sich in Betrieb. Die SÜ befindet sich zurzeit

im Bau. Die bauzeitliche Wasserhaltung hierzu wurde mit Planänderungsbescheid vom 13.10.2021 genehmigt (AZ 25.04.01.02-01/21).

Für die beschriebene Maßnahme stellte der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, mit Schreiben vom 07.04.2022 den Antrag auf Prüfung, ob das für das Änderungsvorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Verfahren wurde am 05.12.2022 vom Verfahren der Wasserhaltungsmaßnahme des Straßentrogbauwerkes Mauritz abgetrennt, welches mit Bescheid vom 17.02.2023 zwischenzeitlich genehmigt wurde (Az. 25.04.01.02-01/22).

Die Planänderung unterfällt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG als Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 UVPG war für die beabsichtigte Planänderung somit eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziff. 13.3.2 zum UVPG durchzuführen.

Auf Grundlage dieser Prüfung wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die anhand der Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass von der Planänderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Insbesondere die Auswirkungen auf das Grundwasser waren zu betrachten. Die Sohle des Trogbauwerkes liegt am südlichen und am nördlichen Ende jeweils in den quartären Böden. Im zentralen Teil bindet das Trogbauwerk mehrere Meter in den kreidezeitlichen Mergel ein. Die Gradienten schneiden folglich in das Grundwasser ein.

Der Grundwasserstand im Quartär unterliegt starken natürlichen Schwankungen, wodurch davon auszugehen ist, dass durch die baubedingte temporäre Grundwasserabsenkung lediglich Änderungen im Rahmen der natürlichen Schwankungsbreite verursacht werden. Die dortige Grundwasserabsenkung mit einem Absenktrichter von 20 bis 60 m Reichweite befindet sich innerhalb der Amplitude der natürlichen Schwankungsbreite. Die Wirkintensität nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Bei einem Absenkziel im Quartär von 2,0 m ergibt sich eine Grundwasserfördermenge von ca. 250 m³/h.

Innerhalb des Wirkradius des Absenktrichters im Quartär von 20 bis 60 m liegen verschiedene Klein- und Fließgewässer, zum Teil als Lebensraum des Kammmolchs. Des Weiteren befindet sich ein Erlenbruchwald in 20 m Entfernung zum südlichen Abschnitt des Trogbauwerkes. Um vorhabenbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen, wird ein Bewässerungskonzept eingerichtet, welches mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde und die Gewässer und den Erlenbruchwald bei Wasserspiegelsenkungen mit Wasser versorgt. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes des Kammmolchs wird so vermieden. Das Bewässerungskonzept wird von der Ökologischen Baubegleitung überwacht. Bei restlichen Gewässern in über 100 m Entfernung zum geplanten Trogbauwerk sind vorhabenbedingte erhebliche

Absenkungen des Wasserspiegels außerhalb der natürlichen Schwankungsbreite auszuschließen.

Der Grundwasserleiter der Kreide enthält gespanntes Grundwasser, welches mitunter starken Schwankungen unterliegt. Die Grundwasserabsenkung in der Kreide erzeugt einen Absenktrichter mit einer Reichweite von mehreren hundert Metern, wobei die Wirkung mit zunehmender Entfernung abnimmt. Eine Interaktion von Grundwasser mit dem darüber liegenden Grundwasserleiter des Quartärs ist möglich, findet jedoch nur marginal innerhalb von Erosionsfenstern statt. Die darüber liegenden flächigen Pseudogleye (Stauwasserböden) decken das Gebiet bis in eine minimale Entfernung von etwa 150 m vollständig ab und sind ein zusätzlicher Indikator für eine wirksame Barriere zwischen den beiden Grundwasserleitern. Es ist zu erwarten, dass darüber hinausreichende Wirkungen des Absenktrichters in ihrer Wirkintensität derart abgeschwächt sind, dass die Grundwasserabsenkung dort nicht die Amplitude natürlicher Schwankungen übersteigt. Bei einem Absenkziel in der Kreide von 0,5 m unter Baugrubensohle ergibt sich eine Fördermenge von ca. 450 m³/h. In der Gesamtbetrachtung wird von einer anfallenden Gesamtmenge von 600 m³/h bis 700 m³/h ausgegangen. Vorhabenbedingte erhebliche Auswirkungen außerhalb der natürlichen Schwankungsbreite des Grundwassers sind aufgrund der geringen Wirkintensität unabhängig der Empfindlichkeit auszuschließen.

Vor der Einleitung des unbelasteten Grundwassers in den DEK wird zur Reduzierung von Schwebstoffen ein Absetzbecken vorgeschaltet. Der stoffliche Eintrag in das Gewässer wird dadurch erheblich reduziert. Die Einleitung wurde mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Sie führt nicht zu relevanten Änderungen des Abflussverhaltens des DEK. Die Wirkintensität ist gering. Die Möglichkeit erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist somit auszuschließen.

Die im Rahmen der Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten gleichartig und gleichwertig wiederhergestellt. Der im Rahmen des am 30.09.2011 veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der B 51 und den Neubau der B 481n verfasste Landschaftspflegerische Begleitplan Teil III legt Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen sowie ein Monitoring fest, welche bereits auf die Auswirkungen des geplanten Vorhabens eingehen.

Ein Zusammenwirken mit den Auswirkungen sonstiger Projekte ist nicht ersichtlich.

Insgesamt stehen im Vordergrund der Wirkfaktoren die baubedingte temporäre Grundwasserabsenkung und Einleitung des anfallenden Grundwassers in den DEK. Die Wirkintensität der Grundwasserabsenkung ist insgesamt als gering zu bewerten, da durch die baubedingte temporäre Absenkung entweder lediglich Änderungen im Rahmen der natürlichen Schwankungsbreite des Grundwasserstands verursacht werden oder aufgrund des Bewässerungskonzepts erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Auch im Übrigen gehen vom Vorhaben aufgrund der geringfügigen Wirkintensität der Wirkfaktoren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 28.10.2024

Bezirksregierung Münster

Az. 25.04.01.02-02/23

Im Auftrag

gez. Monse